



Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT HILDEN

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

BEKANNTMACHUNG DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES DER STADT HILDEN

2. - U 1 / B 1 u. B 12 -(Südstraße)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT HILDEN

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und der Neuregelung der Arbeitszeit von Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO-ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360/SGV.NW 281) in der jeweils gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet von Hilden am Sonntag, dem 07.10.2001, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Am vorausgehenden Samstag, dem 06.10.2001, müssen diese Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein

BEKANNTMACHUNG DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES DER STADT HILDEN

2. - U 1 / B 1 u. B 12 -(Südstraße)

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 30.08.2001 betreffend das Grundstück Gemarkung Hilden,

Flur 49, Flurstück 716
(Südstraße)
- U 1 / B 1 u. B 12 -

ist am 21.09.2001 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 26.09.2001
Der Vorsitzende:
Dr. Wiesmann